

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VIII ZB 20/94

vom

6. Juli 1994

in dem Rechtsstreit

Firma Rolf K[REDACTED], G[REDACTED] Straße [REDACTED], P[REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter
II. Instanz:

Rechtsanwalt [REDACTED], H[REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Peter S[REDACTED], J[REDACTED]allee [REDACTED], P[REDACTED],

Beklagter und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter
II. Instanz:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED] -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Wolf und die Richter Dr. Zülch,
Dr. Hübsch, Ball und Wiechers

am 6. Juli 1994

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß des
Brandenburgischen Oberlandesgerichts in Branden-
burg vom 19. April 1994 wird auf Kosten der Klä-
gerin zurückgewiesen.

Beschwerdewert: 22.800 DM

G r ü n d e :

1. Das Kreisgericht Potsdam hat die auf Zahlung von
22.800 DM nebst Zinsen gerichtete Klage durch Urteil vom
12. August 1993 abgewiesen. Gegen das am 21. Oktober 1993
zugestellte Urteil legte die Klägerin durch einen am
22. November 1993 (Montag) eingegangenen Schriftsatz ihres
Prozeßbevollmächtigten beim Bezirksgericht Potsdam Berufung
ein. Am 1. Dezember 1993 trat das Gesetz zur Neuordnung der
ordentlichen Gerichtsbarkeit und zur Ausführung des Ge-
richtsverfassungsgesetzes im Land Brandenburg (BbgGerNeuOG)

vom 14. Juni 1993 in Kraft, nach dessen § 4 das Oberlandesgericht des Landes Brandenburg in der Stadt Brandenburg errichtet wird. In § 14 Abs. 1 BbgGerNeuOG ist u.a. bestimmt daß die bei den Bezirksgerichten anhängigen Gerichtsverfahren in dem Stand, in dem sie sich befinden, auf die im GVG bestimmten Gerichte übergehen. Am 20. Dezember 1993 reicht der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin die Berufungsbegründungsschrift beim "Landgericht Potsdam - Berufungskammer" ein; in ihr wird die Wiederholung des erstinstanzlichen Klagantrages angekündigt. Nachdem die Sache im März 1994 an das Brandenburgische Oberlandesgericht abgegeben worden war, wies der Vorsitzende des Berufungssenats den Anwalt der Klägerin mit Schreiben vom 6. April 1994 darauf hin, daß die Berufungsbegründung beim unzuständigen Gericht eingegangen sei. Die Klägerin beantragte daraufhin die Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist.

Mit Beschluß vom 19. April 1994 verwarf das Oberlandesgericht die Berufung als unzulässig. Gegen diesen am 27. April 1994 zugestellten Beschluß richtet sich die am 11. Mai 1994 beim Brandenburgischen Oberlandesgericht eingegangene sofortige Beschwerde, mit der die Klägerin die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses erstrebt und gleichzeitig die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist beantragt.

2. Die form- und fristgerecht eingelegte und auch sonst zulässige sofortige Beschwerde ist in der Sache nicht begründet. Das Oberlandesgericht hat die Berufung zu Recht als unzulässig verworfen; insoweit wird auf die zutreffenden Gründe des angefochtenen Beschlusses verwiesen.



Über die erstmals mit der sofortigen Beschwerde beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hat nicht der erkennende Senat, sondern das Oberlandesgericht zu befinden (§ 237 ZPO). Ein Ausnahmefall, der eine Entscheidung durch den erkennenden Senat rechtfertigen könnte (vgl. dazu BGH, Beschlüsse vom 7. Oktober 1981 - IVb ZB 825/81 = NJW 1982, 887 und vom 4. November 1981 - IVb ZR 625/80 = NJW 1982, 1873), liegt nicht vor.

Wolf

Dr. Zülch

Dr. Hübsch

Ball

Wiechers